

Presseerklärung

8. Dezember 2016

Strenge Regeln für Führerscheineulinge

Geschwindigkeitsüberschreitung wiegt in der Probezeit schwer.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Führerscheineulingen wird der Führerschein zunächst für zwei Jahre ausgestellt. Wenn sie innerhalb dieser Probezeit mehr als 20 km/h zu schnell unterwegs sind, müssen sie mit erheblichen Sanktionen der Fahrerlaubnisbehörde rechnen. Das Verwaltungsgericht Neustadt hat in einem Eilverfahren, Beschluss vom 13.10.2016 (Az.: 1 L 754/16), entschieden, dass die Fahrerlaubnis auf Probe sogar entzogen werden kann, wenn der Inhaber nach zwei Geschwindigkeitsverstößen ein von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnetes medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) nicht vorgelegt hat.

Der Fahrer hatte innerhalb der Probezeit aufgrund einer unangepassten Geschwindigkeit einen Unfall verursacht. Dadurch verlängerte sich die Probezeit auf 4 Jahre. Das von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnete Aufbauseminar führte er zunächst nicht durch, weshalb ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Nachdem er die Teilnahmebescheinigung über ein Aufbauseminar nachgereicht hatte, wurde ihm eine neue Fahrerlaubnis auf Probe erteilt. Die neue Probezeit lief weiter für die verbliebene Restdauer der 4-jährigen Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit überschritt der Mann erneut die vorgeschriebene Geschwindigkeit innerorts um 38 km/h. Daraufhin verlangte die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) und entzog ihm, als er das Gutachten nicht vorlegte, erneut die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung.

„Die Verwaltungsrichter entschieden, dass der Fahrerlaubnisentzug offensichtlich rechtmäßig war. Ohne Idiotentest, wie die MPU im Volksmund heißt, kommt der Betroffene also nicht mehr an einen Führerschein“, erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Dem Gericht seien insoweit die Hände gebunden. Denn nachdem der Antragsteller in der verlängerten Probezeit erneut eine schwerwiegende Verkehrszuwerdung begangen habe, sei die Anordnung einer MPU vom Straßenverkehrsgesetz vorgeschrieben. Jeder Verstoß gegen die Geschwindigkeit innerhalb der Probezeit werde nämlich vom Gesetz als schwerwiegende Verkehrszuwerdung bewertet, stellte das Verwaltungsgericht Neustadt klar. Auch der erste Geschwindigkeitsverstoß in der Probezeit sei noch verwertbar, unabhängig davon, dass dem Antragsteller zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis auf Probe wiedererteilt worden sei. Da er das rechtmäßig angeordnete Gutachten nicht vorgelegt habe, sei die Fahrerlaubnisentziehung zu Recht erfolgt. „Führerscheineulinge sollten sich peinlich genau an die Verkehrsvorschriften halten. Wer bei Rot über die Ampel fährt, alkoholisiert beim Autofahren erwischt wird oder sich als Bleifuß erweist, muss auch bei erstmaligem Verstoß mit einer empfindlichen Verlängerung der Probezeit rechnen“, warnt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons die Fahranfänger.

Fachanwälte für Verkehrsrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 08.12.2016 – Text zu ca. 3.813 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.459 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.